

Feuerlösch-Ordnung

mit Rücksicht auf vorhandene Apparate
und Einrichtungen.

§ 1.

Zum Löschdienst ist das gesammte über 18 Jahre alte männliche Personal verpflichtet. Dasselbe kann zu Uebungen herangezogen werden.

§ 2.

Die Abtheilungs-Vorsteher erwählen aus jeder Abtheilung 5 Mann, welche im Gebrauch mit den Extinguiren, Löschbomben und sonstigen getroffenen Einrichtungen bekannt zu machen und für richtige Benutzung derselben verantwortlich sind.

§ 3.

Bricht in der Fabrik während des Betriebes Feuer aus, so hat der Kesselwärter sofort mit der Dampfpfeife ein langes Signal mit schnell aufeinander folgenden Unterbrechungen zu geben, stellt dann die Dampfmaschine resp. die vorhandenen Kuppelungen ab, hält aber die Maschine zum Pumpen und Lichtmachen bereit.

§ 4.

Jeder Faktor hat dafür zu sorgen, daß alle Thüren sofort aufgeschlossen und alle Maschinen abgestellt werden.

§ 5.

Auf das Signal „Feuer“ haben sofort sämtliche Arbeiterinnen und die Lehrlinge unter 18 Jahren die Fabrik zu verlassen, jegliches Schreien und Rufen ist dabei streng verboten. Auch darf die Garderobe nicht betreten werden.

Die männlichen Arbeiter sammeln sich um ihre Faktoren und betheiligen sich nach deren Angabe am Löschen.

§ 6.

Weitere Zusätze und Ausführungs-Bestimmungen sind vorbehalten.

Detmold, 1. Januar 1893.
1. Juli 1897.

Gebr. Klingenberg.